



Resolution 1765 (2007)

**verabschiedet auf der 5716. Sitzung des Sicherheitsrats
am 16. Juli 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere Resolution 1739 (2007), und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das politische Abkommen von Ouagadougou“, S/2007/144) befürwortet und die Ernennung von Herrn Guillaume Soro zum Premierminister unterstützt hat,

in Würdigung des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), Präsident Blaise Compaoré, für seine fortgesetzten Bemühungen zur Erleichterung des direkten interivorischen Dialogs, die insbesondere die Unterzeichnung des politischen Abkommens von Ouagadougou ermöglichten, sowie der anderen Führer der Region, *mit Lob* für die fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der ECOWAS zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und diese Bemühungen *befürwortend* und ihnen *erneut* seine volle Unterstützung *bekundend*,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, insbesondere des am 29. Juni 2007 in Bouaké auf den Premierminister der Republik Côte d'Ivoire, Herrn Guillaume Soro, verübten Anschlags, der mehrere Menschenleben forderte, und *betonend*, dass diejenigen, die solche kriminellen Handlungen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Mai 2007 (S/2007/275),

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1460 (2003) und 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt Côte d'Ivoires (S/2007/93),

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 15. Januar 2008 zu verlängern, um die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire innerhalb der in dem politischen Abkommen von Ouagadougou festgesetzten Frist zu unterstützen, und *bekundet* seine Bereitschaft, sie gegebenenfalls weiter zu verlängern;

2. *billigt* die in den Ziffern 42 bis 72 und 75 bis 83 des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Mai 2007 enthaltenen Empfehlungen, mit denen die Rolle der UNOCI an die aus dem politischen Abkommen von Ouagadougou hervorgehende neue Phase des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire angepasst wird, und *ersucht* dementsprechend die UNOCI, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel die uneingeschränkte Durchführung des politischen Abkommens von Ouagadougou zu unterstützen, namentlich indem sie die integrierte Einsatzführungszentrale, die Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im ganzen Land, die Verfahren zur Ermittlung und Registrierung der Wähler, den Wahlprozess, die von dem Konflikt betroffenen Personen, die Bemühungen um die Schaffung eines positiven politischen Umfelds, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und den Prozess der wirtschaftlichen Gesundung Côte d'Ivoires unterstützt;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit dem Schutz von Frauen und Kindern Rechnung getragen wird, so auch indem die Situation von Frauen und Kindern kontinuierlich überwacht und darüber Bericht erstattet wird;

4. *bittet außerdem* die Unterzeichner des politischen Abkommens von Ouagadougou, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantiert, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem politischen Abkommen von Ouagadougou und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

5. *bekundet* seine Absicht, bis zum 15. Oktober 2007 die Mandate der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie die Truppenstärke der UNOCI im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor diesem Termin einen Bericht über diese Schlüsseletappen vorzulegen;

6. *beschließt*, das Mandat des Hohen Beauftragten für die Wahlen zu beenden, *beschließt* daher, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Côte d'Ivoire die Aufgabe hat, zu bestätigen, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit den internationalen Normen gegeben sind, und *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, damit dem Sonderbeauftragten eine Unter-

stützungszelle zur Verfügung steht, die ihm jede geeignete Hilfe bei der Erfüllung dieser Aufgabe gewährt;

7. *würdigt* den Hohen Beauftragten für die Wahlen, Herrn Gérard Stoudmann, durch dessen unermüdliche Anstrengungen Fortschritte bei der Umsetzung des Friedensprozesses und der Vorbereitung der Wahlen erzielt werden konnten;

8. *verweist* auf die Wichtigkeit der Bestimmungen des politischen Abkommens von Ouagadougou, namentlich des Absatzes 8.1, und *legt* den ivoirischen politischen Kräften *eindringlich nahe*, bei jeder größeren Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem Wahlprozess die Vermittlungsdienste des Moderators in Anspruch zu nehmen;

9. *unterstützt* die von den Parteien und dem Moderator auf der Sitzung des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses vom 11. Mai 2007 vereinbarte Einsetzung eines internationalen Beratungsorgans, dem der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, der residierende Koordinator des Systems der Vereinten Nationen und Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der ECOWAS und Frankreichs angehören und das den Auftrag hat, die ivoirischen politischen Kräfte und den Moderator bei der Durchführung des politischen Abkommens von Ouagadougou zu begleiten, und *stellt fest*, dass dieses Organ an den Sitzungen des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses als Beobachter teilnehmen wird und jederzeit von dem Moderator konsultiert werden kann;

10. *legt* dem Moderator, Präsident Blaise Compaoré, *nahe*, den Prozess der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire auch weiterhin zu unterstützen, *begrüßt* seine Entscheidung, einen Sonderbeauftragten in Abidjan zur Weiterverfolgung des politischen Abkommens von Ouagadougou zu ernennen, und *ersucht* die UNOCI, ihn bei der Durchführung seiner Moderationsarbeit zu unterstützen, so auch indem sie ihm bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des politischen Abkommens von Ouagadougou behilflich ist;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
